

Az.: A 1 A 181/13
A 1 K 1493/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Eltern

und

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 12. August 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Oktober 2012 - A 1 K 1493/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht vorliegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll.
- 3 Für die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage

„Besteht für eine indische Familie, welche durch eigene Familienangehörige verfolgt wird und aufgrund dessen vom Heimatort fliehen musste, eine inländische Fluchtalternative innerhalb Indiens und damit die Möglichkeit, sich an einem anderen Ort in Indien niederzulassen und ihr Existenzminimum zu sichern, ohne der Gefahr ausgeliefert zu sein, auch an diesem Ort durch Familienangehörige verfolgt zu werden?“

- 4 hat der Kläger nicht dargelegt, warum diese Frage klärungsbedürftig ist, sondern wendet sich im Gewand der Grundsatzrüge gegen die dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegende Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass in Indien kein zentrales Melde- und Registrierungssystem bestehe, und der Kläger daher selbst dann, wenn die seinen Eltern feindlich gesonnenen Familienangehörigen über Polizeikontakte verfügten, mit diesen in anderen Landesteilen Indiens unentdeckt bleiben könnte und somit über eine zumutbare inländische Fluchtalternative verfüge. Das Verwaltungsgericht hat sich für seine Einschätzung auf eine im Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes gestützt. Der Zulassungsantrag verweist dagegen lediglich auf Meldungen, wonach ein solches Meldesystem eingeführt werden und bis spätestens 2017 abgeschlossen sein soll. Damit wird noch nicht einmal behauptet, dass für den hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein solches zentrales Meldesystem vorgelegen hat.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*